

21/SN-260/ME

## UNIVERSITÄT SALZBURG

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

DER DEKAN

Univ.Prof.Dr.Hans-Ulrich EVERS

zu Zl.: 3220/G/H - 1986

A-5020 SALZBURG, 12.Sept. 1986  
WEISERSTRASSE 22, TELEFON 44511/300 (DURCHWAHL)An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl Renner-Ring 3

1017 W i e n

|          |               |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl.      | 45 - GE' 1986 |
| Datum:   | 15. SEP. 1986 |
| Verteilt | 18. SEP. 1986 |

*Grunwaldt*  
*Dr. Oberwanger*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird;  
Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

Das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 17. 6. 1986 die Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Kommission übertragen und sie gemäß § 15 Abs. 7 UOG mit Entscheidungsvollmacht ausgestattet. Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 11. Juli 1986 die beiliegende Stellungnahme beschlossen.

Ich beehre mich, dem Bundeskanzleramt zwei Ausfertigungen und dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme als die Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zuzuleiten.

*Evers*

# UNIVERSITÄT SALZBURG

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Zl.: 3220/G/H - 1986

A-5020 SALZBURG, 12. Sept. 1986  
WEISERSTRASSE 22, TELEFON 44 5 11/300 (DURCHWAHL)

Stellungnahme der Fakultät zum Dienstrechtsentwurf:

Nach Auffassung der Fakultät ist der Entwurf grundsätzlich annehmbar. Sie ist allerdings besorgt, daß die Universität in Zukunft noch stärker verbeamtet wird. Bei weiteren Änderungen wird diese Gefahr zu beachten sein.

Konkrete Änderungsvorschläge:

1. § 155 Abs. 11

Hier sollten die Worte "nach Maßgabe der für die einzelnen Gruppen von Hochschullehrern geltenden besonderen Vorschriften" angehängt werden.

Der Unterabschnitt A umfaßt Bestimmungen für alle Hochschullehrer. Dieses ist an und für sich begrüßenswert, es sollte trotzdem auf die besonderen Gesetzesvorschriften bezüglich der einzelnen Hochschullehrergruppen bereits im Ansatz 1 des § 155 hingewiesen werden, damit nicht der Eindruck entsteht, daß die in diesem Absatz angeführten vier Aufgaben in gleichem Maße für alle Hochschullehrer Geltung haben.

2. § 160 Abs. 1

Die Frist für die Freistellung sollte von sechs auf neun Monate abgeändert werden.

Österreich hinkt im internationalen Vergleich bezüglich der Forschungsfreistellung weit nach. In vielen Ländern werden Forschungssemester (sabbatical leave) von Hochschulorganen im eigenen Wirkungsbereich genehmigt. In sehr vielen Ländern besteht auf sie ein Rechtsanspruch nach einer gewissen Dienstzeit oder nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren in einem periodischen Rhythmus. Es scheint daher angebracht, bei Einschaltung des BuMWF, die Frist (die ja nur die Obergrenze darstellen soll und keineswegs den Regelfall) von vorneherein höher anzusetzen.

3. § 160 Abs. 2

Die Worte "Eine Verfügung nach § 75 Abs. 3 zu treffen, daß..." sollten gestrichen werden und der Rest des Paragraphen sollte lauten "... die Zeit der Freistellung für die Vorrückung und den Ruhegenuß anzurechnen".

Diese Streichung dient der Verwaltungsvereinfachung.

## 4. § 163 Abs. 4

Nach dem Ausdruck "Des fortlaufenden Unterrichtes" sollte der Passus " und der Ausübung akademischer Funktionen" angefügt werden.

Hier ist an den Fall gedacht, daß ein kurz vor der Emeritierung stehender Ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor in eine akademische Funktion hineingewählt wurde, die er zuendeführen sollte.

## 5. § 163 Abs. 7

Hier sollte in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß von § 40 a Pensionsgesetz die Verwertung von Urheberrechten und Patentrechten sowie sonstige Einkünfte aus Forschungsergebnissen nicht erfaßt werden.

Abs. 3 des § 163 weist ausdrücklich darauf hin, daß der emeritierte Universitäts(Hochschul)professor seine Forschungsaufgaben weiterhin erfüllen kann. Dies liegt, wie die Durchführung von Forschungsaufgaben durch den Hochschullehrer im Aktivstand, im öffentlichen Interesse. Es wäre daher nicht durch Sachgründe gerechtfertigt und auch gegenüber dem emeritierten Professor eine Härte, wenn vom Zeitpunkt der Emeritierung an seine Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit ein Ruhen seiner Bezüge nach sich ziehen würden.

## 6. § 166 Abs. 2

Nach dem Wort "Emeritierter" ist folgendes einzusetzen: "oder eine Abkürzung".

Da die Abkürzung "emer." oder "em." sich durchgesetzt haben, sollte wegen der Umständlichkeit des vollen Wortlautes "Emeritierter" die Möglichkeit einer Abkürzung gegeben werden.

## 7. § 167

Der bisherige Absatz 2 sollte Absatz 3 werden und ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"§ 68 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die rechtzeitige Anmeldung des Urlaubes die kalendermäßige Festlegung ersetzt".

Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist nach § 68 "unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen...." vorzunehmen. Für den reibungslosen Betrieb einer Universitätseinrichtung dürfte aber

die rechtzeitige Anmeldung desurlaubes genügen, da sich aus den Dienstpflichten (§ 165 Abs. 2 und 3) ergibt, in welchem sachlichen und zeitlichen Rahmen der Urlaub genommen werden darf.

8. § 171 Abs. 2

Die erläuternden Bemerkungen sollten einen Hinweis darauf enthalten, daß für den Fall, wenn der außerordentliche Universitätsprofessor Institutsvorstand ist, er seine Anwesenheit selbstverantwortlich einzuteilen habe.

Diese Klarstellung ist deshalb notwendig, weil sich aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext ergeben könnte, daß solch ein Einverständnis mit einer Person hergestellt werden müßte, die nicht dem Institut angehört, und daher nicht immer den Dienstbetrieb an ihm beurteilen kann.

9. § 181 Abs. 1 lit. 2

Hier sollte klargestellt werden, daß die Wahrnehmung remunerierter Lehraufträge nicht unter die hier angeführten Lehr- und Prüfungstätigkeit fällt. Es handelt sich dabei lediglich um eine Wiederholung des § 155 Abs. 4.

Da der vorgeschlagene Gesetzestext die Lehrtätigkeit erwähnt, sollte diese Klarstellung erfolgen.

10. § 182 Abs. 1 sollte entfallen.

Bei wissenschaftlichen Arbeiten hat der Assistent gemäß § 179 Abs. 1 in der Forschung mitzuarbeiten. Soweit nichtwissenschaftliches Interesse überwiegt, ist die Heranziehung eines Assistenten ohnehin nicht zulässig. Es scheint nicht sinnvoll auf die Erteilung von Aufträgen durch Dritte abzustellen, weil die gewählte Formulierung zwar beabsichtigen mag Auftragsarbeiten, bei welchen das wissenschaftliche Interesse vor anderen Interessen zurücktritt anzusprechen, aber es nicht deutlich tut, und daher Grund für Verwirrung geben könnte. Daher sollte der Absatz entfallen.

Als weiterer Änderungsvorschlag der allerdings gegen die Stimmen des Mittelbaues angenommen wurde, empfiehlt die Fakultät:

11. Die Definitivstellungserfordernisse der Anlage Punkt 21.4 und 21.5 sollen folgendermaßen lauten:

21.4

"Die Lehrbefugnis als Universitätsdozent

21.5

Die bescheidmäßige Feststellung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, daß der Universitäts(Hochschul)assistent die für eine dauernde Verwerdung in der betreffenden Universitäts(Hoohschul)einrichtung erforderliche der Lehrbefugnis gleichzustellende wissenschaftliche, künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Leistung erbracht hat und

sich im Lehrbetrieb als pädagogisch und didaktisch befähigt erwiesen hat."

Die Überlegungen der Kommissionsmitglieder der Gruppen Professoren und Studenten gingen davon aus, daß das primäre Definitivstellungserfordernis die Lehrbefugnis als Universitätsdozent sein sollte und die bescheidmäßige Feststellung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nur sekundär und ausnahmsweise heranzuziehen ist. Bei der im Entwurf vorgeschlagenen Lösung könnte der Anreiz zur Habilitation vermindert, oder ihr Wert herabgesetzt werden. Daher sollte der Vorrang der Habilitation als Definitivstellungserfordernis in Ziffer 21.4 hervorgehoben werden und dargestellt werden, daß sie nur in Ausnahmefällen durch den Bescheid ersetzt werden kann.